

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Butzow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), geändert durch Art. 2 ÄndGe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Butzow vom
folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Butzow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.06.2015 und vom 21.02.2023 wird wie folgt geändert:

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.**
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.**
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.**

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Butzow,  03. JUNI 2024

R. Götz
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Butzow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 04.06.2024
Unterschrift: *Herold*